kulturlos e.V.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

| §1 | Name, Sitz und Eintragung im Vereinsregister | Seite 3 |
|------------|--|---------|
| §2 | Zweck | Seite 3 |
| §3 | Grundsätze | Seite 3 |
| § 4 | Mitgliedschaft | Seite 4 |
| §5 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 4 |
| §6 | Beitrag | Seite 5 |
| §7 | Geschäftsjahr | Seite 5 |
| §8 | Organe des Vereins | Seite 5 |
| §9 | Der Vorstand | Seite 5 |
| §10 | Aufgaben des Vorstandes | Seite 7 |
| §11 | Die Mitgliederversammlung | Seite 7 |
| §12 | Satzungsänderungen | Seite 8 |
| §13 | Auflösung des Vereins | Seite 8 |

§1 Name, Sitz und Eintragung im Vereinsregister

I. Name

Der Verein führt den Namen "kulturlos e.V."

II. Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist seit dem 26.08.2016 im Vereinsregister der Stadt Mannheim eingetragen und unter der Nummer VR 701502 geführt.

III. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§2 Zweck

l. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen (in Form von offener Jugendarbeit), Kunst und Kultur. Diese wird insbesondere verwirklicht durch die Produktion und Aufführung von Theaterstücken. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des kulturellen Geschehens in Mannheim.

II. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

III. Eigenwirtschaftlichkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Grundsätze

I. Satzungsmäßigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

II. Keine Begünstigungen Einzelner

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

III. Gleichstellung aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

Rechtsverbindlichkeiten dürfen von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingegangen werden.

§4 Mitgliedschaft

l. Beitritt

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Beitritt wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft vollzogen. Zum Beitritt in den Verein jeder natürlichen sowie juristischen Person bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

II. Genehmigung bei Minderjährigkeit

Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

III. Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet

III.a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.

III.b. den Beitrag pünktlich zu zahlen.

IV. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht:

IV.a. Anträge den Vereinsorganen zu unterbreiten,

IV.b. an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

IV.c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausnahmen regelt die Vorstandschaft.

V. Ehrenmitglieder

Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet oder sich besondere Verdienste um das Theaterwesen erworben haben, können durch Abstimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt:

- I.a. durch Tod des Mitaliedes
- I.b. durch Austritt (der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären; eine Begründung ist nicht erforderlich.),
- I.c. durch Ausschluss

II. Ausschlussgründe

Der Ausschluss kann durch den Beschluss den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied:

- II.a. gegen die Satzung verstößt,
- II.b. die Interessen des Vereins nicht wahrnimmt.
- II.c. das Ansehen des Vereins beschädigt,
- II.d. länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

III. Ausschlussbedingungen

Der Beschluss über den Ausschluss ist gefasst, wenn der Vorstand mit 2/3 ihrer Mitglieder zustimmt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

IV. Vereinsvermögen nach Beendigung der Mitgliedschaft

Vom Verein gestellte Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Mobiliar, etc. verbleiben beim Vereinsvermögen. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und vorgeleisteten Mitgliedsbeiträgen.

§6 Beitrag

I. Beitragsfestlegung

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Zahlungsfrist

Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Beitritt zwischen dem 1. März und dem 31. August ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Sonderstellungen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§8 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand (§26 Abs. 1 BGB)
- 2. Die Mitgliederversammlung (§ 26 Abs 1 BGB)

§9 Der Vorstand

Aufteilung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem nichtgeschäftsführenden Vorstand zusammen:

| Geschäftsführender Vorstand | Nichtgeschäftsführender Vorstand |
|---|--|
| 1. Vorsitzende Person 2. Vorsitzende Person (Stellvertreter*in der 1. Vorsitzenden Person) Kassierer*in | Schriftführer*in Aktivenvertreter*in Technische*r Leiter*in Künstlerische*r Leiter*in |

II. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des Vorstandes nach §26 BGB aus der 1. Vorsitzenden Person, der 2. Vorsitzenden Person und der Kassierer*in.

Diese sind allein vertretungsberechtigt.

III. Wahlregelung und Amtszeit

Die 1. und 2. Vorsitzende Person, sowie die*der Kassierer*in und Schriftführer*in werden durch Abstimmung der Mitgliederversammlung für zwei Wahlperioden gewählt.

Die*der Aktivenvertreter*in wird durch die aktiven Mitglieder für eine Wahlperiode gewählt und ist dadurch Mitglied des Vorstandes. Die*der Technische Leiter*in und die*der Künstlerische Leiter*in werden durch den bereits gewählten Vorstand für eine Wahlperiode benannt und sind dadurch Mitglied des Vorstands. Alle Mitglieder des Vorstands müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die 1. Vorsitzende Person, die 2. Vorsitzende Person und die*der Kassierer*in müssen jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind

IV.a. die Leiter der jeweiligen Ausschüsse

IV.b.alle Ausschussmitglieder, die von ihrem Leiter des Ausschusses mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzenden Person als aktives Mitglied genannt werden. Die 1. Vorsitzende Person leitet die Namensliste dieser Personen der Walleiter*in bei der Mitgliederversammlung weiter.

V. Ersatzregelung

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus der Mitgliederschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

VI. Berater*innen-Regelung

Der Vorstand hat die Möglichkeit Berater*innen zu ernennen, welche Teil der Mitgliederschaft, wie auch externe Personen sein können. Diese sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort die Aufgabe den Vorstand zu beraten. Ein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen besteht nicht. Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit Berater*innen abzuberufen.

VII. Vorstandswahlen

Sofern Vorstandswahlen anstehen, wird immer von der Mitgliederversammlung ein*e Wahlleiter*in gewählt, welche*r die Neuwahl leitet.

Stimmberechtigt sind bei Wahlen des Vorstands alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie solche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, die eine Genehmigung zur Stimmenabgabe ihrer gesetzlichen Vertreter*in vorlegen konnten.

Jede natürliche Person hat nur eine Stimme.

§10 Aufgaben des Vorstandes

I. Aufgabenbeschreibung

Der Vorstand leitet die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

II. Abstimmungsregelungen

Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht aus der Satzung in bestimmten Angelegenheiten andere Abstimmungsmehrheiten verlangt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig ab Anwesenheit von 2/3 der besetzten Positionen. Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden Person.

III. Aufgabe der Kassierer*in

Die*der Kassierer*in oder eine dafür bestimmte Person verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

IV. Erstellung einer Niederschrift

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden Person unterschrieben sein muss.

V. Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand benannt. Diese können durch den Vorstand in die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Eine Anzahl von Ausschussmitgliedern ist nicht vorgegeben. Ausschussmitglieder sind innerhalb der Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt. Sie haben lediglich eine beratende Funktion. Ausschussmitglieder zählen als aktive Mitglieder des Vereins.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Häufigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr einberufen.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand einberufen werden.

III. Gründe der Einberufungspflicht

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen:

- III.a. wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung fordert.
- III.b. wenn ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand, mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder unterstützt, schriftlich vorliegt.

IV. Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden Person, geleitet. Ist auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die*den*

Versammlungsleiter*in. Sie*er kann zu ihrer*seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer*innen zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

V. Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen (zwei Prüfer*innen) werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt.

VI. Beschlussregelung und Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jede natürliche Person hat hierbei eine Stimme. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie für Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die eine Genehmigung zur Stimmabgabe ihrer gesetzlichen Vertreter*in vorliegen haben.

VII. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden postalisch per Brief eingeladen.

VIII. Erstellung einer Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der 1. Vorsitzenden Person unterschrieben sein muss.

§12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§33 BGB).

§13 Auflösung des Vereins

1. Pflicht zur zweckmäßig einberufenen Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

II. Gründe zur Einberufung

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen,

- II.a. wenn es der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
- II.b. wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Vorstand gefordert wurde oder
- II.c. bei Wegfall der steuerlichen Begünstigung.

III. Beschlussfähigkeit und Beschlussregelungen

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

IV. Liquiditätsregelung

Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Sterntaler e.V., A3, 2, 68159 Mannheim, mit der Auflage es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand Mannheim, 24.10.2024

- Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.04.16 in Mannheim beschlossen
- Geändert am 11.07.16, am 18.08.16, am 18.05.19 sowie neu gefasst am 27.07.22
- Die Mitgliederversammlung vom 06.09.2024 hat die Änderung der Satzung in §1 (Name, Sitz) beschlossen.
- Diese Satzung wurde am 24.10.2024 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und ist ab diesem Datum gültig. Diese Fassung ersetzt somit alle bisherigen Satzungen.
- Der Verein ist seit dem 26.08.16 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 701502 eingetragen.
- Der Verein erfüllt die Voraussetzungen im Sinne der §§ 51, 59, 60 und 61 AO (Gemeinnützigkeit)
 - Förderung der Jugendhilfe
 - · Förderung von Kunst und Kultur